

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Jahrmärkte in der Stadt Friedberg

Beschluss:	19.07.1979
Genehmigung:	30.07.1979
Ausfertigung:	19.07.1979
Inkrafttreten:	14.08.1979

1. Änderung:	Beschluss:	05.11.1992
	Genehmigung:	20.11.1992
	Ausfertigung:	02.12.1992
	Inkrafttreten:	15.12.1992

2. Änderung:	Beschluss:	18.10.2001
	Genehmigung:	-
	Ausfertigung:	29.10.2001
	Inkrafttreten:	01.01.2002

3. Änderung:	Beschluss:	20.11.2003
	Genehmigung:	-
	Ausfertigung:	25.11.2003
	Inkrafttreten:	01.01.2004

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Jahrmärkte
in der Stadt Friedberg
(Jahrmarktgebührensatzung)
vom 19. Juli 1979

Die Stadt Friedberg erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1977 (GVBl. S. 237) und aufgrund Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 82) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 30.07.1979 Nr. 20-028-2 genehmigte Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benützung der stadteigenen Verkaufseinrichtungen und der Standplätze auf dem festgesetzten Marktgebiet der Jahrmärkte werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenberechnung

Die Gebühren werden für jeden Jahrmarkt einmalig erhoben. Der Gebührensatz richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in § 7.
Jede angefangene Berechnungseinheit gilt als ganze Einheit.

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer nach den Benutzungsvorschriften Verkaufseinrichtungen der Stadt Friedberg oder Standplätze im Rahmen von Jahrmärkten in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Höhe der Gebühren

Maßstab der Gebühren ist die Größe der zugewiesenen Fläche und die Anzahl der in Anspruch genommenen Markteinrichtungen.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der schriftlichen Zuweisung der Benutzungsfläche oder des Verkaufstandes durch die Stadt Friedberg.

Die Gebühren werden spätestens zehn Tage vor dem Jahrmarkt fällig. Bei nachträglichen Zulassungen werden die Gebühren am Jahrmarktstag kassiert.

Haben Marktbewerber um eine Zulassung zu allen vier Jahrmärkten des Jahres in Form einer Sammelanmeldung nachgesucht und wurde diesem Antrag entsprochen, so wird die Gesamtgebühr spätestens zehn Tage vor dem ersten Jahrmarkt fällig.

§ 6 Gebührenrückerstattung

Werden Verkaufseinrichtungen oder Standplätze nach Entrichtung der Gebühr nicht oder nur teilweise benützt, so besteht kein Rechtsanspruch auf Gebührenerstattung.

§ 7 Gebührenverzeichnis

- | | |
|---|------------|
| a) Verkaufs- oder Schaustellergeschäft
Standgebühr je laufender Frontmeter | 7,00 Euro |
| b) Imbissbetreiber
(Verkauf von zubereiteten Speisen und Getränken)
Standgebühr je laufender Frontmeter | 10,00 Euro |

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg, den 19. Juli 1979

STADT FRIEDBERG



Kling
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde vom 13. August 1979 bis 27. August 1979 im Verwaltungsgebäude II, 1. Stock, Zimmer 101, zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung in der Friedberger Allgemeinen vom 13.8.1979 sowie durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13. August 1979 angeheftet und am 27. August 1979 wieder entfernt.

Friedberg, den 28.8.1979

i.V.

gez. Muther



Muther
Zweiter Bürgermeister